

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Nachunternehmer

Januar 2017 - DE

Für Aufträge der Hölscher Wasserbau GmbH (nachfolgend „AG“ genannt) an Nachunternehmer (nachfolgend „AN“ genannt) gelten ausschließlich die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Nachunternehmer (nachfolgend „AGB“ genannt). Die AGB finden Anwendung unabhängig davon, ob der AN seinen Sitz in Deutschland oder einem anderen Land hat sowie unabhängig davon, ob der von AG bestimmte Erfüllungsort in Deutschland oder in einem anderen Land liegt.

Änderungen und Ergänzungen der AGB bedürfen der Schriftform, um wirksam zu sein. Die vorbehaltlose Annahme von Auftragsbestätigungen oder Leistungen durch den AG bedeutet, auch bei Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichender Bedingungen des AN, keine Anerkennung solcher Bedingungen.

1. Vertragsgrundlagen

Vertragsgrundlage sind nacheinander

- 1.1. die Bestellung des AG,
- 1.2. soweit vorhanden, das Verhandlungsprotokoll,
- 1.3. soweit vorhanden vereinbarte technische Klärungen,
- 1.4. die Leistungsbeschreibung bzw. die Baubeschreibung,
- 1.5. eventuell vorliegende und dem AN übergebene sonstige Vertragsbedingungen und sonstige Unterlagen des Hauptauftrages bzw. der Bauherrn,
- 1.6. diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Nachunternehmer
- 1.7. die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) in der bei Angebotsabgabe gültigen Fassung,
- 1.8. alle einschlägigen Vorschriften für die jeweiligen Leistungen, jeweils entsprechend den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik zum Zeitpunkt der Auftragserteilung, sowie die für die Durchführung der Bauleistung maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Anordnungen, wie Unfallverhütungsvorschriften Baugenehmigung, VDE-, VDI-, DIN-Bestimmungen, Richtlinien, Bestimmungen von Versorgungsunternehmen sowie aller Vorschriften, die zu Durchführung der Baustellen durch gesetzliche Vorschriften, Anordnungen oder sonstige Richtlinien einzuhalten sind.

2. Zahlungsverbindlichkeiten

- 2.1. Sofern kein ausdrücklicher Zahlungsplan vereinbart worden ist, kann der AN Abschlagszahlungen nach Maßgabe von § 16 Abs. 1 i.V.m. 17 Abs. 6 VOB/B beanspruchen. Ansonsten gelten die im Zahlungsplan vereinbarten Fristen.
Sofern Abschlagszahlungen vereinbart sind, ist der AG berechtigt, bis zur endgültigen Abnahme der Leistung nur 90 % der Abschlagsrechnung auszus zahlen.
- 2.2. Für Schlusszahlungen gilt § 16 Abs. 3 VOB/B.
- 2.3. Kürzt der Auftraggeber der Gesamtbaumaßnahme den Gesamtauftragsumfang, so ist der AG berechtigt, in gleichem Maße den Auftragsumfang des AN zu kürzen. Die Geltendmachung von Rückforderungsansprüchen bleibt dem AG vorbehalten.
- 2.4. Alle Rechnungen sind in prüffähiger Ausfertigung, unter Beifügung der für die Abrechnung erforderlichen Aufmaße, Lieferscheine, Material- und Arbeitsnachweise einzureichen. Rechnungsempfänger ist immer, auch bei Lieferung an Niederlassungen des AG:

Hölscher Wasserbau
Hauptverwaltung Haren
Hintern Busch 23
49733 Haren (Ems)

Die Rechnung muss enthalten:
- Die komplette AG Bestellnummer
- Projektname

Für die formrichtige Übermittlung der Rechnung ist auch die rein elektronische Übermittlung an das elektronische Rechnungspostfach:

hw-fibu-re@hoelscher-wasserbau.de

ausreichend.

- 2.5. Die Rechnungen sind einzeln pro Bestellnummer einzureichen.
- 2.6. Rechnungen, die nicht der erforderlichen Form entsprechen, werden zurückgewiesen. Skontonachforderungen oder Zinsbelastungen sind in solchen Fällen ausdrücklich ausgeschlossen.
- 2.7. Rechnungen, die nicht der erforderlichen Form entsprechen, werden zurückgewiesen. Skontonachforderungen oder Zinsbelastungen sind in solchen Fällen ausdrücklich ausgeschlossen.
- 2.8. Die Rechnungen müssen den Anforderungen der jeweils geltenden Umsatzsteuergesetze entsprechen.
- 2.9. Als Tag der Zahlung gilt bei Überweisung oder Auszahlung von einem Konto des AG der Tag der Abgabe oder Absendung des Überweisungsauftrages an das Geldinstitut, soweit das Konto des AG eine für die Ausführung des Überweisungsauftrages ausreichende Deckung ausweist. Gleiches gilt für die Übersendung eines Schecks.
- 2.10. Der AG ist berechtigt, soweit Ansprüche gegen den AN bestehen unabhängig ob die Forderung gegen den Lieferanten rechtskräftig entschieden oder anerkannt ist, die Aufrechnung zu erklären.

3. Ausführungsunterlagen

- 3.1. Der AN hat die ihm überlassenen Unterlagen, soweit sie einen technischen Zusammenhang mit der von ihm geschuldeten Leistung haben, auf Unstimmigkeiten zu überprüfen. Dies gilt insbesondere für Fehler, Abweichungen vom vorher geäußerten Willen des AG, sowie für Verstöße gegen die allgemein anerkannten Regeln der Technik oder die Bauvorschriften, Widersprüche und Lücken in den Unterlagen. Sämtliche Maße sind am Bau zu prüfen. Auf entdeckte oder vermutete Unstimmigkeiten hat der AN den AG unverzüglich schriftlich hinzuweisen.
- 3.2. Soweit der AN nach dem Vertrag für die Ausführung seiner Leistungen notwendige Ausführungs-, Konstruktions- und Detailpläne, statische Berechnungen, Schalpläne oder sonstige Unterlagen selbst zu erstellen oder zu beschaffen hat, hat er sie dem AG so rechtzeitig vor Beginn der Ausführung vorzulegen, dass eine Prüfung und Abstimmung mit anderen Gewerken möglich ist. Vertraglich vereinbarte Planvorlagefristen sind zu beachten.
- 3.3. Der AN hat rechtzeitig zu Beginn seiner Leistungserbringung zu klären, welche Dokumentationen, Abnahmen und Nachweise er zur Fertigstellung seiner Leistung dem AG bzw. dessen Kunden vorzulegen hat. Der AN hat dann rechtzeitig, soweit technisch möglich, 4 Wochen vor Fertigstellung seiner Leistung, unaufgefordert die in seiner Leistung geschuldeten Bestandspläne, Wartungs- und Bedienungsunterlagen, Musternachweise, behördliche Zulassungen, TÜV- und aufsichtsrechtliche Abnahmen usw. dem AG vorzulegen, spätestens jedoch zur Abnahme.
Dem AN übergebene Pläne dürfen nur zur Ausführung der Vertragsleistungen verwendet werden. Eine Veröffentlichung oder Weitergabe Dritte, die an der Erbringung der Leistungen nicht beteiligt sind, ist untersagt.
- 3.5. Der AN ist verpflichtet, sich über Lage und Verlauf über- oder unterirdisch belegenen Hindernissen, wie Versorgungsleitungen, zu vergewissern. Soweit er sie ohne weitere Unterlagen nicht hinreichend sicher beurteilen kann, hat er diese rechtzeitig beim AG anzufordern. Kann auch aus weiter vorgelegten Unterlagen die Lage der Leitungen nicht festgestellt werden, hat der AN dies dem AG unverzüglich vor

Arbeitsaufnahme mitzuteilen, damit der Bauherr hierüber informiert werden kann. Sollten unter Missachtung dieser Vorgaben Schäden entstehen, ist der AN in vollem Umfang gegenüber dem Bauherrn und dem AG schadenersatzpflichtig und hat den AG von allen Ansprüchen des Bauherrn oder Dritter aus diesem Vorfall freizustellen.

4. Ausführung

- 4.1. Der AN versichert, dass die ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen und Angaben ausreichend waren und er sich ein Bild von der Baustelle verschafft hat, um sämtliche, zur Preisbildung erforderlichen Umstände erfassen und damit die übernommenen Leistungen abnahmereif und funktionsfähig nach Ausführungsort und -umfang erbringen zu können. Gibt der AN keine Erklärung hierzu ab, gilt dies als Bestätigung, dass die Informationen ausreichend waren. Spätere Mehrkostenforderungen aufgrund von nicht ausreichenden Informationen werden nicht anerkannt.
- 4.2. Der AN hat grundsätzlich ein Bautagebuch zu führen und es dem AG ohne besondere Aufforderung täglich vorzulegen. An Baubesprechungen hat ein bevollmächtigter Vertreter des AN auf Verlangen des AG teilzunehmen.
- 4.3. Die Baustelleneinrichtung, insbesondere die Einrichtung von Arbeits- und Lagerflächen, ist vor Aufnahme der Arbeiten mit dem AG abzustimmen.
- 4.4. Der AN hat die Baustelle sauber zu halten und die von ihm verursachten Abfälle, Verpackungen, Bauschutt etc. unverzüglich zu entfernen. Geschieht dies nicht, ist der AG berechtigt, den AN aufzufordern, die bei Erfüllung der Vertragsleistungen anstehenden Verschmutzungen, Abfälle und Bauschutt oder Materialzwischenlager mit schriftlicher Aufforderung durch die Bauleitung innerhalb von drei Arbeitstagen zu entfernen. Wird der Aufforderung nicht fristgerecht Folge geleistet, so ist der AG nach einer weiteren Aufforderung und Nachfristsetzung von max. weiteren drei Arbeitstagen und Fristablauf berechtigt Ersatzmaßnahmen durch Dritte oder durch nachgewiesene Eigenleistung zzgl. Regiekosten der Bauleitung in Höhe von 15 Prozent der Rechnungssumme zu Lasten des AN vorzunehmen.
- 4.5. Der AN hat seine Mitarbeiter auf die auf der Baustelle anzutreffenden Gefahren anhand der Gefährdungsbeurteilung zu unterweisen. Eine Kopie ist dem verantwortlichen Bau- oder Projektleiter des AG auszuhändigen.
- 4.6. Der AN verpflichtet sich, dem eingesetzten Personal die erforderliche PSA (persönliche Schutzausrüstung) kostenfrei und in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen.
- 4.7. Der AN stellt den Mitarbeitern ausschließlich geprüfte Arbeitsmittel zur Verfügung, welche den Vorschriften aus Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz genügen.

5. Untervergabe von Leistungen

- 5.1. Der AN hat die Leistung mit dem eigenen Betrieb auszuführen (§ 4 Abs. 8 VOB/B). Soweit es ihm im Einzelfall vom AG gestattet ist, Leistungen auf einen weiteren Nachunternehmer zu übertragen, hat er diese Absicht dem AG unverzüglich schriftlich anzuzeigen und ihr von sich aus schriftlich Art und Umfang der übertragenen Arbeiten sowie den Namen und die Anschrift des weiteren Nachunternehmers bekannt zu geben. Die ohne Genehmigung vorgenommene Weitergabe der Leistungen an einen Dritten berechtigt den AG zur außerordentlichen Kündigung.
- 5.2. Vergibt der AN Leistungen an einen weiteren Nachunternehmer, so hat er für die Einhaltung der Verpflichtungen dieses Nachunternehmers aus dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz, dem Aufenthaltsgesetz und den Vorschriften des Sozialgesetzbuchs III über Ausländerbeschäftigung einzustehen. Die in Ziff. 10.1 und 10.2 geregelten Auskünfte und Unterlagen hat er auch vorzulegen, soweit sie die Verhältnisse des weiteren Nachunternehmers oder wiederum von diesem eingesetzte, weitere Nachunternehmer betreffen.

6. Ausführungsfristen

- 6.1. Die Ausführung der Leistung hat entsprechend den Erfordernissen des Bauablaufes bzw. des Terminplanes zu erfolgen. Auch die in einem vereinbarten Bauzeitenplan oder sonst im Vertrag angegebenen Einzelfristen gelten ausdrücklich als Vertragsfristen (§ 5 Abs. 1 S. 2 VOB/B).
- 6.2. Der AN hat die Vertragsausführung ständig zu überwachen und sicherzustellen, dass die vereinbarten Vertragsfristen einschließlich etwaig vereinbarter Zwischenfristen eingehalten werden. Der AN ist verpflichtet, rechtzeitig vor Arbeitsbeginn vom AG die Ausführungsunterlagen anzufordern, die er zur Überwachung benötigt.
- 6.3. Auf Verlangen des AG hat der AN Angaben über die vorgesehenen Arbeitsabläufe zu machen, insbesondere Termine für einzelne Teilleistungen oder Leistungsabschnitte bekannt zu geben. Dies gilt insbesondere dann, wenn vereinbarte oder ursprünglich vom AN zugesagte Termine überschritten worden sind oder auf Grund des Verhaltens des AN die Nichteinhaltung von Vertragsfristen zu befürchten ist oder der AG die Angaben zu Zwecken der Bauablaufplanung benötigt.

7. Vergütung

- 7.1. Die Vertragspreise sind Einheitspreise bzw. Pauschalpreise für die Dauer der Baumaßnahmen. Lohn- und Materialpreiserhöhungen nach Vertragsabschluss werden nicht vergütet. Die gemäß § 2 Abs. 3 VOB/B vorgesehene Preisanpassung wird ausgeschlossen.
- 7.2. Die vereinbarten Preise sind Nettopreise. Hinzu kommen gegebenenfalls Umsatzsteuern in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe.
- 7.3. Der AG ist berechtigt, gegebenenfalls anfallende Quellensteuer/Abzugsteuern vom Bruttopreis einzubehalten und für Rechnung des AN an den Fiskus abzuführen, sofern keine gültige Freistellungsvereinbarung des AN vorliegt.

- 7.4. Auf Verlangen des AG hat der AN die Preisermittlung für die vertragliche Leistung im verschlossenen Umschlag zu übergeben. Der AG darf die Preisermittlung einsehen, wenn dies zur Prüfung von Ansprüchen des AN auf zusätzliche Vergütung (§ 2 Abs. 6 VOB/B) oder zur Festlegung einer neuen Vergütung infolge einer Änderung des Bauentwurfs oder anderer Anordnungen (§ 2 Abs. 5 VOB/B) erforderlich erscheint. Dieses Recht hat der AG auch, wenn nach Kündigung oder Teilkündigung die Vergütung für erbrachte Leistungen festzulegen sind oder eine Kündigungsentschädigung (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 VOB/B) zu ermitteln ist.
- 7.5. In den Preisen sind etwaige Kosten für die Einweisung des Personals des AG und/oder Kunden des AN in Bezug auf die Bedienung und Wartung der vom AN gelieferten und/oder montierten Anlagen enthalten.
- 7.6. Der AN hat nur Anspruch auf zusätzliche Vergütung wegen geänderter und zusätzlicher Leistungen, wenn er diesen Anspruch vor der Ausführung schriftlich ankündigt und der AG diesen Nachtrag schriftlich genehmigt. Der AN hat dem AG zusammen mit der Mehrkostenankündigung eine prüffähige Berechnung der von ihm beanspruchten Mehrvergütung in Gestalt eines Nachtragsangebotes vorzulegen. Führt der AN die Nachtragsarbeiten aus ohne vorherige Genehmigung des AG bzw. des zuständigen Bauleiters, geschieht dies auf eigenes Risiko des AN. Eine Vergütungspflicht der Arbeiten durch den AG besteht in diesem Fall nicht.

8. Stundenlohnarbeiten

- 8.1. Stundenlohnarbeiten werden nach den vertraglichen Vereinbarungen abgerechnet. Sieht der Vertrag Stundenlohnarbeiten nicht vor, ergibt sich eine nachträgliche Vereinbarung darüber nicht allein aus der Unterzeichnung von Stundenlohnnachweisen. Die Abzeichnung von Stundenlohnzetteln und die damit verbundene Anerkennungswirkung betreffen nur Art und Umfang der erbrachten Leistungen. Damit ist keine Anerkennung der Vergütungspflicht der Stundenlohnarbeiten verbunden.
- 8.2. Stellt sich heraus, dass die im Stundenlohn durchgeführten und berechneten Arbeiten bereits in anderen Vertragsleistungen enthalten sind oder zu nicht besonders zu vergütenden Nebenleistungen gehören, kann der AN hierfür keine zusätzliche Vergütung verlangen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Nachunternehmer

Januar 2017 - DE

- 8.3. Der AN hat über Stundenlohnarbeiten arbeitstäglich Stundenlohnzettel in 2-facher Ausfertigung einzureichen. Diese müssen außer den Angaben nach § 15 Abs. 3 VOB/B zusätzlich enthalten:
- das Datum
 - die Bezeichnung der Baustelle
 - fortlaufende Nummerierung
 - die Art der Leistung
 - die Namen der Arbeitskräfte
 - die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft, gegebenenfalls aufgliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit sowie nach im Verrechnungssatz nicht enthaltenen Erschwernissen und Stundenlohnrechnungen müssen entsprechend den Stundenlohnzetteln aufgliedert werden.
- 9. Ausführungsqualität**
- 9.1. Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, schuldet der AN eine Ausführung, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik zum Zeitpunkt der Abnahme entspricht. Auf Änderungen dieser Regeln, die während der Bauzeit eintreten und die in der vertraglichen Leistungsbeschreibung nicht berücksichtigt worden sind, hat der AN den AG rechtzeitig hinzuweisen. Der AG kann, soweit gesetzlich zulässig, auf Einhaltung der geänderten Regeln verzichten.
Der etwaige Anspruch auf geänderte oder zusätzliche Vergütung durch die Änderung der allgemein anerkannten Regeln der Technik während der Leistungsausführung, richtet sich nach Ziff. 7.4 dieser AGB.
- 9.2. Der AN sichert zu, dass er nur Baustoffe verwendet und Verfahren durchführt, die für die Gesundheit und für die Umwelt unbedenklich sind. Für den Fall der Zuwiderhandlung stellt der AN den AG von allen Ansprüchen Dritter frei. Zuwiderhandlungen stellen darüber hinaus einen außerordentlichen Kündigungsgrund dar.
- 10. Nachweise, Bescheinigungen, weitere gesetzliche Vorgaben**
- 10.1. Der AN ist verpflichtet die Bestimmungen des Arbeitnehmerentendegesetzes sowie die begleitenden Gesetze und Bestimmungen einzuhalten. Der AG ist berechtigt Auskünfte zu verlangen, ob der AN die Pflichten nach dem Arbeitnehmerentendegesetz, dem Sozialgesetzbuch III, dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz, dem Gesetz über die Bekämpfung der Schwarzarbeit und den gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen zur Arbeitssicherheit einhält. Die Einhaltung hat der AN durch Unterlagen nachzuweisen.
Der AG kann die Vorlage von Kopien, im Einzelfall auch im Original, folgender Nachweise verlangen:
- die Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Berufsgenossenschaft,
 - des Auszugs aus dem Gewerbezentralregister (nicht älter als 3 Jahre)
 - des Auszugs aus dem Handelsregister
 - die Bescheinigung in Steuersachen des zuständigen Finanzamtes,
 - die Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Krankenkasse,
 - die Unbedenklichkeitsbescheinigung der Einzugsstelle für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag (SO-KA-BAU),
 - die Bestätigung des Versicherers über den Abschluss einer dem Auftragswert und dem mit der Auftragsausführung verbundenen Risikos entsprechenden Betriebshaftpflichtversicherung,
 - Nachweis der Arbeiterlaubnis für alle auf der Baustelle eingesetzten Mitarbeitern, die nicht deutsche Staatsangehörige sind, wobei diese namentlich aufgelistet sein müssen und die gültige Arbeiterlaubnis nachzuweisen ist,
 - Nachweis, dass die Voraussetzungen hinsichtlich der Mindestlöhne gewahrt sind,
 - der Freistellungsbescheinigung nach § 48 b Abs. 1 Satz 1 ESiG
 - der Zertifizierung vom DVGW nach W 120
 - der Nachweise zum Qualitätsmanagement z.B. nach DIN EN ISO 9001 ff
 - der Nachweise eines Sicherheitsmanagements (z.B. SCC)
 - Nachweis der bestehenden Präqualifikation, sofern vorhanden
 - falls kein SCC-Zertifikat im Unternehmen vorhanden ist, den ausgefüllten Fragebogen FB B 08 „Einsatzprüfung Nachunternehmer“ inkl. der geforderten Nachweise
 - Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen
- 10.2. Zusätzlich muss für auf der Baustelle eingesetztes Personal folgenden Unterlagen vorhanden sein und auf Verlangen auf der Baustelle vorgelegt werden:
- Arbeitsmedizinische Vorsorgen hinsichtlich der Einsatzmöglichkeiten des Personals
 - Befähigungsnachweise für die jeweils auszuführenden Tätigkeiten
 - schriftliche Beauftragung als Maschinen- und Geräteführer
 - Sicherheitspass mit Eintragungen (wenn vorhanden)
 - Personalausweis, Pass, Passersatz oder Ausweisersatz
 - Krankenkassenkarte
 - Sozialversicherungsausweis
 - Nachweis über gültige SCC – Schulung gem. Dokument 016, 017 oder 018, bzw. Verweis auf FB B 08
 - Nachweis als Ersthelfer
- 10.3. Erfüllt der AN seine Verpflichtung zur Auskunftserteilung nicht oder nicht vollständig, kann der AG 20 % der fälligen Vergütung zurückhalten. Der einbehaltene Betrag wird nach vollständiger Vorlage der geforderten Unterlagen ausbezahlt.
- 10.4. Der AN ist verpflichtet ausschliesslich Maschinen und Geräte einzusetzen, die die Anforderungen der EG-Sicherheitsnormen erfüllen und die erforderliche CE- bzw. GS-Kennzeichnung vorweisen. Weiterhin ist eine Konformitätserklärung nach ISO/IEC 17050 zur CE-Kennzeichnung beizulegen. Maschinen und Geräte müssen mit einer gültigen UVV-Plakette versehen sein.
- 10.5. Verstößt der AN gegen seine Verpflichtungen nach Ziff. 10.1, 10.2 und 10.4, ist der AG nach Setzung einer angemessenen Frist zur Abhilfe, zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt. Der Fristsetzung bedarf es nicht, wenn die sofortige Kündigung zur Einhaltung gesetzlicher Verpflichtungen notwendig ist, insbesondere zur Abwehr von Ordnungs- oder Strafmaßnahmen, oder ein Abwarten aus sonstigen Gründen für den AN unzumutbar ist.
- 10.6. Bei schuldhafter Verletzung der Verpflichtungen aus den Ziff. 10.1, 10.2 und 10.4 sowie 5.2 ist der AN gegenüber dem AG außerdem zum Ersatz des sich aus der Pflichtverletzung ergebenden Schadens verpflichtet.
- 11. Kündigung (Betriebshaftpflichtversicherung, Kundenabsprachen etc.)**
- 11.1. Der AN ist verpflichtet, für alle durch ihn zu vertretenden Schäden den Abschluss sowie den Bestand einer ausreichenden Betriebshaftpflichtversicherung nachzuweisen. Der AG ist berechtigt, den AN zur Vorlage eines Versicherungsnachweises aufzufordern. Kann der AN dies nicht in angemessener Frist vorlegen oder ist der vorhandene Deckungsschutz nicht ausreichend und wird in angemessener Frist vom AN nicht dem Bauvorhaben und dem Risiko entsprechend angepasst, steht dem AG ein fristloses Kündigungsrecht zu. Schadenersatzansprüche für den AN bestehen in diesem Fall nicht.
- 11.2. Der AN ist nicht berechtigt, Vereinbarungen bzw. Absprachen irgendwelcher Art, die diesen Auftrag betreffen, direkt mit dem Kunden des AG vorzunehmen. Ein Verstoß hiergegen berechtigt den AG zur fristlosen Kündigung des Vertrages.
- 11.3. Steht dem AG aus vorstehenden oder aus sonstigen in diesen AGB festgelegten oder gesetzlichen Gründen, insbesondere nach § 8 VOB/B ein ordentliches oder außerordentliches Kündigungsrecht zu, ist der AN verpflichtet, auf Aufforderung durch den AG in der gesetzten Frist ein gemeinsames Aufmaß bzw. eine gemeinsame Baustandfeststellung vorzunehmen. Bei Nichtanwesenheit des AN gelten die Feststellungen des AG. Schadenersatzansprüche können durch den AG zusätzlich geltend gemacht werden.
- 12. Mängelansprüche**
- Ansprüche wegen Mängeln richten sich nach § 13 VOB/B.
- 13. Sicherheitsleistung**
- 13.1. Der AG ist berechtigt, zur Sicherung der Gewährleistungsansprüche 10 % der Schlussrechnungssumme (ggf. inkl. jeweils fälliger Mehrwertsteuer) zinslos einzubehalten. Eine Hinterlegung des Sicherheitseinbehaltes wird ausgeschlossen.
- 13.2. Der AN ist berechtigt, diese Sicherheit durch eine Bürgschaft zu ersetzen.
- 13.3. Als Sicherheit für die Mängelansprüche übergibt der AN dem AG eine unbefristete Bürgschaft eines den Anforderungen des § 17 Abs. 2 VOB/B entsprechenden Kreditinstituts oder Kreditversicherers. Die Bürgschaftserklärung ist unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage abzugeben. Die Höhe der Bürgschaft hat 10 % der Schlussrechnungssumme (ggf. inkl. jeweils fälliger Umsatzsteuer) zu betragen.
Die Sicherheit für Mängelansprüche erstreckt sich auf die Erfüllung der Mängelansprüche einschließlich Schadenersatz, sowie auf die Erstattung von Überzahlung einschließlich der Zinsen. Die Bürgschaft ist für die Dauer der vereinbarten Verjährungsfrist für Mängelansprüche zu stellen. Die Rückgabe der Bürgschaft richtet sich nach § 17 Abs. 8 Nr. 2 VOB/B mit der Maßgabe, dass eine Rückgabe erst nach Ablauf der vereinbarten Verjährungsfrist für Mängelansprüche erfolgt. § 17 Abs. 8 Nr. 2 S. 2 VOB/B bleibt unberührt.
- 14. Vertragsstrafe**
- 14.1. Für jeden Werktag der schuldhaften Überschreitung der vereinbarten Ausführungszeit wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3% der Netto-Auftragssumme vereinbart. Maximal beträgt die Vertragsstrafe 5% von der Netto-Auftragssumme.
- 14.2. Die Vertragsstrafe wird auch fällig bei Überschreitung der vereinbarten, verbindlichen Zwischentermine.
- 14.3. Bei der Berechnung der Vertragsstrafe werden Tage, die bei der Überschreitung von Zwischenterminen in Ansatz gebracht worden sind, bei der Überschreitung weiterer Zwischentermine bzw. des Gesamtfertigstellungstermins nicht nochmal berücksichtigt.
- 14.4. Eine verwirkte Vertragsstrafe kann bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden.
- 15. Bemusterung**
- Sofern eine Bemusterung nach dem Vertrag, den DIN-Normen oder sonstigen technischen Regelwerken geschuldet ist, hat der AN Muster, Eignungs- und Gütenachweise dem AG so rechtzeitig vorzulegen, dass ein angemessener Zeitraum zur Prüfung und Freigabe, auch durch den Bauherrn, zur Verfügung steht. Der AN hat dabei zu beachten, dass vertragliche Einzel- und Ausführungsfristen eingehalten werden. Werden Muster, Eignungs- oder Gütenachweise nicht rechtzeitig oder nicht in einer Art und Weise und ausreichender Menge vorgelegt, die für eine Entscheidung darüber erforderlich sind, oder entsprechen sie nicht den vertraglichen Anforderungen, geht eine damit verbundene zeitliche Verzögerung zu Lasten des AN.
- 16. Abnahme**
- 16.1. Die Abnahme erfolgt förmlich. § 12 Abs. 5 VOB/B gilt nicht.
- 16.2. Der AG kann eine Verschiebung der Abnahme um bis zu 24 Arbeitstage nach Fertigstellung der Leistungen des AN verlangen, wenn der AG das Bauvorhaben als Generalunternehmer erstellt und wenn zur Feststellung der vertragsmäßigen Beschaffenheit der Vertragsleistungen erst später fertig zu stellende Arbeiten eines anderen AN geprüft und bewertet werden müssen oder innerhalb dieses Zeitraumes die Abnahme oder Teilabnahme (§ 12 Abs. 2 VOB/B) der Leistungen des AG durch dessen Auftraggeber zu erwarten ist.
- 16.3. Sofern es zwischen den Parteien vertraglich vereinbart ist, hat der AN die nach dem Vertrag, den einschlägigen DIN-Normen oder sonstigen technischen Bedingungen geschuldeten Dokumentationen, Betriebsanleitungen, Nachweise, Prüfzeugnisse und Bestandsunterlagen rechtzeitig vor der Abnahme dem AG zu übergeben.
Die Unterlagen sind vielfach zu übergeben und zusätzlich auf digitalem Datenträger zur Verfügung zu stellen. Die Kosten hierfür sind von den Vertragspreisen abgegolten.
Fehlen wesentliche der in Satz 1 genannten Unterlagen, kann der AG die Abnahme verweigern. Wesentlich sind insbesondere solche Unterlagen, die für den Betrieb, die Wartung oder die Erteilung öffentlich-rechtlicher Erlaubnisse und Abnahmen von Bedeutung sind.
- 17. Geheimhaltung**
- 17.1. Der AN ist verpflichtet, alle im Zusammenhang mit der Bestellung erhaltenen Zeichnungen, Entwürfe, Modelle, Schablonen, Muster, Herstellungsvorschriften, firmeninterne Daten, Werkzeuge, Einrichtungen, Berechnungen, sonstige Unterlagen und Informationen geheim zu halten. Dritten dürfen Sie nur mit schriftlicher Genehmigung des AG offengelegt werden, sofern der AN hierzu nicht aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften verpflichtet ist. Die Geheimhaltungspflicht erstreckt sich auch auf Personaldaten. Die Geheimhaltungspflicht gilt ebenfalls nach Abwicklung oder Scheitern des Vertrages. Vorlieferanten des AN sind entsprechend zu verpflichten.
- 17.2. Der Vertragsabschluss ist vertraulich zu behandeln. In Werbematerialien des AN darf auf den Geschäftsabschluss mit dem AG erst nach schriftlicher Genehmigung hingewiesen werden. Der AG und der AN verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die Ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Vorlieferanten des AN sind entsprechend zu verpflichten.
- 18. Allgemeines**
- 18.1. Der AN ist nur mit schriftlicher Genehmigung des AG berechtigt, Rechte und Verpflichtungen aus diesem Vertrag ganz oder teilweise an Dritte abzutreten.
- 18.2. Der AN hat dem AG jeden kraft Gesetzes eintretenden Vertrags- und Forderungsübergang und jede Änderung seiner Firma und seines Geschäftssitzes unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 18.3. Der AG behält sich vor, vor oder während der Begründung, Durchführung oder Beendigung von Vertragsverhältnissen Auskünfte über den Vertragspartner bei Kreditversicherern oder Unternehmen, die Bonitätsbewertungen erstellen einzuholen.
- 18.4. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland
- 18.5. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist der Ort des Bauvorhabens.
- 18.6. Als Gerichtsstand wird, soweit bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zulässig, das für den Sitz des AG (Haren (Ems)) zuständige Gericht vereinbart.
- 18.7. Änderungen und Ergänzungen sowie mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen worden. Aus Beweisgründen ist für Vertragsänderungen und Ergänzungen ebenfalls die Schriftform zu wählen. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst.
- 18.8. Soweit diese AGB keine Regelung enthalten, gelten die gesetzlichen Bestimmungen, es sei denn, die Vertragsparteien haben ausdrücklich etwas anderes vereinbart.
- 19. Salvatorische Klausel**
- Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von den Vertragsparteien Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt. Gleiches gilt im Fall etwaiger Lücken.